

Klausur im Grundkurs Sachenrecht I

stud. iur. Svenja Schierloh, 17 Punkte

Die Klausur wurde an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2019/2020 bei Professor Dr. Stephan Meder geschrieben, ihm gebührt herzlicher Dank für das Einverständnis der Sachverhaltsveröffentlichung.

Sachverhalt

Der X verkauft der A ein Paar Stiefel der bekannten Marke „Prof. Nartens“ in schlichtem Weiß. Die Übergabe findet statt. A hat sich nach einiger Zeit jedoch an diesem, ihrer Meinung nach „allzu gewöhnlichen“ Design sattgesehen und bemalt die Stiefel mithilfe wasserfester Filzstifte mit einem aufwendigen floralen Muster. Die Kosten hierfür betragen EUR 30,00. Das neue Design gelingt derart gut, dass sich der Verkehrswert der Schuhe um EUR 60,00 erhöht. Außerdem muss A die Stiefel aufgrund starker Abnutzungserscheinungen für insgesamt EUR 50,00 neu besohlen lassen, obwohl dies bei Stiefeln dieser Marke für gewöhnlich nicht erforderlich ist.

Als A für längere Zeit mit ihrer Freundin verreisen will, ist in ihrem Gepäck kein Platz mehr für die einzigartigen, aber auch sehr schweren Stiefel. Aus Angst, dass diese während ihrer Abwesenheit von der unliebsamen Mitbewohnerin getragen werden, bittet sie ihre Kommilitonin B, die Stiefel während ihres Urlaubes zu verwahren, aber nicht zu tragen. B willigt ein und nimmt das Schuhwerk an sich.

Nachdem A wieder zuhause ist, beschließt sie, inspiriert durch die vielen Reiseeindrücke, ihren Modestil grundlegend zu verändern. So kommt es, dass A auch die außergewöhnlichen „Prof. Nartens“-Stiefel loswerden möchte und in der Person von C eine passende Käuferin findet. Die beiden werden sich einig. Weil sich die Schuhe noch in der Obhut von B befinden, tritt A der C ihren Herausgabeanspruch gegen B der Einfachheit halber ab. Was A nicht weiß, ist, dass C die Schwester des X ist und diese davon Kenntnis hat, dass X beim Verkauf der Stiefel an A, was zutrifft, temporär unerkant geisteskrank war.

B ist mit dem Geschäft der A überhaupt nicht einverstanden, weil sie sich erhofft hatte, die Stiefel geschenkt zu bekommen, sobald die unstete A das Interesse an ihnen verloren haben würde. Um der „eingebildeten“ A eins auszuwischen, verkauft und übergibt B die Schuhe dementsprechend an die D. Diese findet das aufgemalte Muster hässlich und kann mit diesem demnach nichts anfangen. Dem „Spottpreis“ kann sie aber trotzdem nicht widerstehen. Von allen bisherigen Vorgängen hatte D keine Kenntnis.

Nachdem sich bereits die entrüstete C an A gewendet hat, bekommt A zudem einen Anruf von X, der seine Stiefel aufgrund seiner damaligen Geisteskrankheit zurückfordert. A ist schockiert über den Verlauf der Angelegenheit, möchte aber zumindest nicht auf ihren Kosten für die Bemalung und die Besohlung der Stiefel „sitzen bleiben“ und verweist X im Übrigen an D.

Frage 1: Hat X Herausgabeansprüche gegen D?

Frage 2: Hat A Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die Bemalung sowie die Besohlung der Stiefel?

Bearbeitervermerk: Es sind ausschließlich sachenrechtliche Ansprüche zu prüfen! Im Übrigen ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. auch hilfsgutachterlich, einzugehen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Frage 1:**A. Anspruch aus § 985 BGB**

X könnte gegen D einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB auf Herausgabe der Stiefel haben.

I. Eigentümerstellung

X müsste Eigentümer i. S. d. § 903 BGB sein.

1. Ursprünglich

Ursprünglich war X gem. § 1006 Abs. 2 BGB Eigentümer.

2. Eigentumsverlust an A

X könnte sein Eigentum durch Eigentumsübertragung gem. § 929 S. 1 BGB an A verloren haben.

a) Einigung

X und A müssten sich dinglich geeinigt haben. Eine dingliche Einigung sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind. X war zum Zeitpunkt des Verkaufs temporär unerkant geisteskrank, sodass seine Willenserklärungen gem. §§ 105ff. BGB nichtig sind. Eine Einigung liegt nicht vor.

b) Zwischenergebnis

X hat sein Eigentum nicht an A verloren.

3. Eigentumsverlust durch Verarbeitung

X könnte sein Eigentum gem. § 950 BGB an A verloren haben. A müsste mit der Bemalung eine neue bewegliche Sache hergestellt haben. Die Bemalung hat die Sache Stiefel aber nicht verändert, sodass keine neue bewegliche Sache entstanden ist und X sein Eigentum nicht gem. § 950 BGB verloren hat.

4. Eigentumsverlust durch Verwahrungsvertrag

X könnte sein Eigentum durch den Verwahrungsvertrag gem. § 688 BGB zwischen A und B verloren haben. Allerdings begründet ein Verwahrungsvertrag keinen Eigentumsübergang, sodass X sein Eigentum nicht verloren hat.

5. Eigentumsverlust an C

X könnte sein Eigentum durch Übertragung von A an C gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB verloren haben.

a) Einigung

A und C müssten sich dinglich geeinigt haben. Laut Sachverhalt waren sie sich einig, sodass eine Einigung vorliegt.

b) Abtretung des Herausgabeanspruchs

A müsste C einen Herausgabeanspruch gem. §§ 398ff. BGB wirksam abgetreten haben. A und C haben konkludent einen Abtretungsvertrag geschlossen, A als Zedent ist Inhaber der Forderung aus § 695 BGB gegen B. Diese Forderung ist auch bestimmbar und die Abtretung nicht gem. §§ 399, 400 BGB ausgeschlossen. A hat C einen Herausgabeanspruch wirksam abgetreten.

c) Einigsein

A und C waren sich einig zum Zeitpunkt der Abtretung.

d) Berechtigung

A müsste auch Berechtigter gewesen sein. Berechtig ist grundsätzlich der Eigentümer oder der gem. § 185 BGB vom Eigentümer Ermächtigte. A ist weder Eigentümer noch von X ermächtigt worden, sodass sie keine Berechtigte ist. Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten kommt in Betracht.

aa) Verkehrsgeschäft

Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft i. S. eines Verkehrsgeschäfts.

bb) Rechtsscheintatbestand

Der Rechtsscheintatbestand aus § 934 Alt. 1 BGB müsste erfüllt sein. A müsste mittelbarer Besitzer gegenüber B gem. § 868 BGB sein und daraus einen Herausgabeanspruch gegen B besitzen. B ist unmittelbarer Besitzer gem. § 854 Abs. 1 BGB und besitzt zum Zeitpunkt der Übertragung die Stiefel auch noch für A, sodass Fremdbesitzwillen vorliegt. Ein Herausgabeanspruch ergibt sich aus § 695 BGB. A ist mittelbarer Besitzer, sodass gem. § 934 Alt. 1 BGB die Abtretung als Rechtsschein ausreicht. Ein Rechtsscheintatbestand liegt vor.

cc) Guter Glaube

C müsste gutgläubig i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB sein, also im Umkehrschluss weder grob fahrlässig noch wissentlich A für einen Nicht-Eigentümer gehalten haben. C wusste, dass X unerkant geisteskrank war und somit auch, dass A keine Eigentümerin ist. Ein guter Glaube liegt nicht vor.

e) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen der §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB liegen nicht vor, sodass X Eigentümer geblieben ist.

6. Eigentumsverlust an D

X könnte sein Eigentum durch Eigentumsübertragung von B an D gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB verloren haben.

a) Einigung

B und D waren sich konkludent einig, sodass eine dingliche Einigung vorliegt.

b) Übergabe

B müsste die Stiefel an D übergeben haben. D müsste unmittelbarer Besitzer gem. § 854 Abs. 1 BGB geworden sein und B sämtlichen Besitz aufgegeben haben. D kann über die Stiefel die tatsächliche Sachherrschaft ausüben und andere von deren Nutzungen ausschließen, sodass er unmittelbarer Besitzer geworden ist. B hat den Besitz vollständig aufgegeben. Eine Übergabe liegt vor.

c) Einigsein

B und D waren sich auch zum Zeitpunkt der Übergabe immer noch einig.

d) Berechtigung

B müsste zur Eigentumsübertragung berechtigt sein. Als nicht von X gem. § 185 BGB ermächtigt und als Nicht-Eigentümer ist B keine Berechtigte.

aa) Verkehrsgeschäft

Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft i. S. eines Verkehrsgeschäfts.

bb) Rechtsscheintatbestand

Ein Rechtsscheintatbestand müsste vorliegen. Aufgrund der Besitzvermutung reicht eine Übergabe durch B als Rechtsschein aus. B hat D die Stiefel übergeben. Ein Rechtsschein liegt vor.

cc) Guter Glaube

D müsste gutgläubig i. S. d. § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein. D hatte keine Kenntnis und aufgrund der Negativvermutung kann sie nur wegen eines „Spottpreises“ nicht schon grob fahrlässig die Nichtberechtigung verkannt haben. D war gutgläubig.

dd) Kein Ausschluss gem. § 935 Abs. 1 BGB

X dürften die Stiefel nicht abhandengekommen sein. Dazu hätte X den Besitz der Stiefel unfreiwillig verlieren müssen, er hat aber freiwillig an A verkauft. Ein Ausschluss kommt somit nicht in Betracht.

ee) Zwischenergebnis

X hat sein Eigentum gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB an D verloren. X ist kein Eigentümer.

II. Ergebnis

X hat keinen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.

B. Anspruch aus § 861 BGB

X könnte einen Herausgabeanspruch gegen D aus § 861 BGB haben.

I. Früherer Besitzer

X müsste früherer Besitzer der Stiefel gewesen sein. Ursprünglich waren die Stiefel in seinem Besitz, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

II. Entzug durch verbotene Eigenmacht

Die Stiefel müssten X durch verbotene Eigenmacht gem. § 858 Abs. 1 BGB entzogen worden sein. X hat die Stiefel freiwillig A gegeben, sodass sie ihm nicht ohne seinen Willen entzogen wurden. Verbotene Eigenmacht liegt nicht vor.

III. Ergebnis

X hat keinen Herausgabeanspruch aus § 861 BGB.

C. Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB

X könnte einen Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB gegen D haben.

I. Früherer Besitzer einer beweglichen Sache

X war früherer Besitzer der Stiefel, die eine bewegliche Sache i. S. d. § 90 BGB darstellen.

II. Bösgläubigkeit des jetzigen Besitzers

D müsste bösgläubig gem. § 932 Abs. 1 BGB analog sein. D ist gutgläubig (s. o.), eine Bösgläubigkeit scheidet aus.

III. Ergebnis

X hat keinen Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB.

D. Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB

X könnte einen Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB gegen D haben.

I. Früherer Besitzer

X war früherer Besitzer der Stiefel.

II. Abhandenkommen der Sache

Die Stiefel müssten X abhandengekommen sein. X hat A die Stiefel freiwillig gegeben, sodass sie ihm nicht abhandengekommen sind.

III. Ergebnis

X hat keinen Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB.

E. Gesamtergebnis

X hat keinen Herausgabeanspruch gegen D.

Frage 2:**A. Anspruch aus § 994 BGB gegen D bezüglich der Bemalung**

A könnte einen Verwendungsersatzanspruch bezüglich der Bemalung gegen D gem. §§ 994, 999 Abs. 2 BGB haben.

I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendungen

Zum Zeitpunkt der Verwendungen war X noch Eigentümer, A Besitzer und A aufgrund des nichtigen Kaufvertrags auch unrechtmäßiger Besitzer. D muss sich aber gem. § 999 Abs. 2 BGB die Verpflichtungen des X als neuer Eigentümer gegenhalten lassen. Die Voraussetzung ist erfüllt.

II. Notwendige Verwendungen

A müsste notwendige Verwendungen geleistet haben. Verwendungen sind freiwillige Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen. Die Stiefel sind durch die Bemalung in ihrem Wert gestiegen, sodass diese ihnen zugutegekommen ist. Notwendige Verwendungen sind solche, die zur Erhaltung der Sache erforderlich sein. Eine Bemalung war nicht erforderlich, sodass keine notwendigen Verwendungen vorliegen.

III. Ergebnis

A hat gegen D keinen Anspruch aus §§ 994, 999 Abs. 2 BGB bezüglich der Bemalung.

B. Anspruch aus § 994 BGB gegen D bezüglich der Besohlung

A könnte einen Verwendungsersatzanspruch bezüglich

der Besohlung gegen D gem. §§ 994, 999 Abs. 2 BGB haben.

I. Vindikationslage zum Zeitpunkt der Verwendungen

Eine Vindikationslage lag vor.

II. Notwendige Verwendungen

Die Besohlung müsste eine notwendige Verwendung sein. Sie kommt den Stiefeln aufgrund der Abnutzungen zugute. Abnutzungen können den Schuh langfristig schwer beschädigen, sodass die Verwendung auch erforderlich war.

III. Gutgläubigkeit der A

A müsste gutgläubig gewesen sein gem. § 932 Abs. 2 BGB. A wusste nicht und wusste auch nicht grob fahrlässig nicht, dass sie nicht Eigentümerin geworden ist. A war gutgläubig.

IV. Kein Ausschluss gem. § 994 Abs. 1 S. 2 BGB

Laut Sachverhalt ist eine neue Besohlung gewöhnlich nicht erforderlich, sodass der Ausschlussgrund nicht greift.

V. Ergebnis

A hat gegen D einen Anspruch auf EUR 50,00 aus §§ 994, 999 Abs. 2 BGB.

C. Anspruch aus § 996 BGB bezüglich Bemalung

A könnte einen Verwendungsersatzanspruch gegen D gem. §§ 996, 999 Abs. 2 BGB haben.

I. Vindikationslage

Eine Vindikationslage liegt vor.

II. Nützliche Verwendungen

Die Bemalung müsste eine nützliche Verwendung sein. Nützlich sind sie, wenn sie den Verkehrswert der Sache objektiv steigern. Die Stiefel sind durch die Bemalung verbessert worden und im Verkehrswert um EUR 60,00 gestiegen, dass D das Muster hässlich findet, ist unerheblich, da die objektive und nicht die subjektive Betrachtungsweise zählt. Die Bemalung ist eine nützliche Verwendung.

III. Dauerhafte Wertsteigerung

Der Anspruch ist auch nicht ausgeschlossen, da die Verkehrswertsteigerung auch noch zum Zeitpunkt des Erlangens durch D vorlag.

IV. Ergebnis

A hat gegen D einen Anspruch aus §§ 996, 999 Abs. 2 BGB

bezüglich der Bemalung in Höhe von EUR 60,00.

D. Gesamtergebnis

A hat gegen D einen Verwendungsersatzanspruch aus §§ 994, 999 Abs. 2 BGB bezüglich der Besohlung und aus §§ 996, 999 Abs. 2 BGB bezüglich der Bemalung.

ANMERKUNGEN

Die Klausurleistung wurde mit 17 Notenpunkten bewertet. Die Bearbeitung überzeugte. Der Verfasser erkennt alle zu prüfenden Anspruchsgrundlagen und prüft diese anhand der jeweiligen Voraussetzungen. Der Gutachtenstil gelingt. Es wurden lediglich Kleinigkeiten bemängelt, wie die kurze Begründung, weshalb ein Verkehrsgeschäft zu bejahen ist oder dass der Verwendungsersatz bezüglich der Bemalung nur EUR 30,00 beträgt.